
Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/40/33
29. November 1985

Vierzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 98

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses*]

40/33. Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit ("Beijing-Regeln")

Die Generalversammlung,

eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte² und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte² sowie anderer, die Rechte junger Menschen berührender internationaler Menschenrechtsinstrumente,

ferner eingedenk dessen, daß 1985 zum Internationalen Jahr der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden erklärt worden ist, und daß die internationale Gemeinschaft besonderen Wert auf den Schutz und die Förderung der Rechte Jugendlicher gelegt hat, was sich daran ablesen läßt, daß sie der Erklärung über die Rechte des Kindes³ große Bedeutung beimißt,

unter Hinweis auf die Resolution 4 des Sechsten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger⁴, in der die Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen

¹ Resolution 217 A (III)

² Vgl. Resolution 2200 A (XXI), Anhang

³ Resolution 1386 (XIV)

⁴ Vgl. *Sixth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Caracas, 25 August - 5 September 1980: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IV.4), Kap. I, Abschnitt B

für die Jugendgerichtsbarkeit und die Betreuung von Jugendlichen gefordert wurde, die den Mitgliedstaaten als Vorbild dienen können,

ferner unter Hinweis auf den Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1984/153 vom 25. Mai 1984, mit dem der Entwurf dieser Rahmenbestimmungen auf dem Weg über die vom 14. bis 18. Mai 1984 in Beijing abgehaltene Interregionale Vorbereitungsstagung an den vom 26. August bis 6. September 1985 in Mailand (Italien) abgehaltenen Siebenten Kongreß für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger weitergeleitet wurde⁵,

in Anerkennung dessen, daß Jugendliche aufgrund der Tatsache, daß sie sich in einem frühen Stadium ihrer persönlichen Entwicklung befinden, besondere Zuwendung und Hilfe bei ihrer körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung sowie rechtlichen Schutz in einem Umfeld des Friedens, der Freiheit, der Würde und der Sicherheit brauchen,

in der Auffassung, daß die bestehenden nationalen Gesetze, Politiken und Verfahren möglicherweise überprüft und geändert werden sollten, um sie den in diesen Rahmenbestimmungen enthaltenen Normen anzugleichen,

ferner in der Auffassung, daß derartige Normen aufgrund der herrschenden sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und rechtlichen Verhältnisse derzeit vielleicht schwer zu verwirklichen scheinen, daß es jedoch möglich sein sollte, für ihre Beachtung als Mindestgrundsätze zu sorgen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der geleisteten Arbeit des Ausschusses für Verbrechenverhütung und -bekämpfung, des Generalsekretärs, des Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger in Asien und im Fernen Osten sowie anderer Institute der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit;

2. *nimmt ferner mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Entwurf der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit⁶;

3. *beglückwünscht* die in Beijing abgehaltene Interregionale Vorbereitungsstagung zu der endgültigen Formulierung des Wortlauts der dem Siebenten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger zur Behandlung und Beschlußfassung vorgelegten Bestimmungen;

4. *verabschiedet* die vom Siebenten Kongreß der Vereinten Nationen empfohlenen, im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit und beschließt ferner, die Empfehlung des Siebenten Kongresses, nach der die Rahmenbestimmungen die Bezeichnung "Beijing-Regeln" tragen sollten, zu billigen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, erforderlichenfalls ihre einzelstaatlichen Gesetze, Politiken und Verfahren mit den Beijing-Regeln in Einklang zu bringen, insbesondere durch die Ausbildung von Jugend-

⁵ Vgl. "Report of the Interregional Preparatory Meeting for the Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders on topic IV: youth, crime and justice" (A/CONF.121/IPM/1)

⁶ A/CONF.121/14 mit Korr.1

justizpersonal, und die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit im allgemeinen mit den Regeln bekannt zu machen;

6. *fordert* den Ausschuß für Verbrechenverhütung und -bekämpfung *auf*, mit Unterstützung der Institute der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger Maßnahmen zur tatsächlichen Anwendung der Beijing-Regeln auszuarbeiten;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Generalsekretär von der Anwendung der Beijing-Regeln zu unterrichten und dem Ausschuß für Verbrechenverhütung und -bekämpfung regelmäßig über die erzielten Ergebnisse zu berichten;

8. *ersucht* die Mitgliedstaaten und den Generalsekretär, Forschungsarbeiten über wirksame Politiken und Verfahren in der Jugendgerichtsbarkeit durchzuführen und eine diesbezügliche Datenbasis aufzubauen;

9. *ersucht* den Generalsekretär und bittet die Mitgliedstaaten, für die möglichst weite Verbreitung des Wortlauts der Beijing-Regeln in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen, einschließlich einer verstärkten Informationstätigkeit auf dem Gebiet der Jugendgerichtsbarkeit, zu sorgen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, Pilotprojekte im Hinblick auf die Anwendung der Beijing-Regeln zu entwickeln;

11. *ersucht* den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, die für die erfolgreiche Anwendung der Beijing-Regeln notwendigen Ressourcen – insbesondere in den Bereichen Rekrutierung, Ausbildung und Austausch von Mitarbeitern, Forschung und Evaluierung und Entwicklung neuer Alternativen zur Einweisung in Anstalten – bereitzustellen;

12. *ersucht* den Achten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt zum Thema Jugendgerichtsbarkeit die Fortschritte bei der Anwendung der Beijing-Regeln sowie der in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen zu überprüfen;

13. *bittet* alle zuständigen Gremien des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Regionalkommissionen und die Sonderorganisationen, die auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Behandlung Straffälliger tätigen Institute der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen *eindringlich*, mit dem Sekretariat zusammenzuarbeiten und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit im Rahmen ihres jeweiligen fachlichen Zuständigkeitsbereichs konzentrierte und stetige Bemühungen zur Anwendung der in den Beijing-Regeln enthaltenen Grundsätze unternommen werden.

96. Plenarsitzung
29. November 1985

ANHANG

Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit ("Beijing-Regeln")

Teil 1: ALLGEMEINE PRINZIPIEN

1. Grundlegende Perspektiven

- 1.1 Die Mitgliedstaaten trachten in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen allgemeinen Interessen danach, das Wohl des Jugendlichen und seiner Familie zu fördern.
- 1.2 Die Mitgliedstaaten bemühen sich um die Schaffung der Voraussetzungen, die dem Jugendlichen ein sinnvolles Leben in der Gemeinschaft ermöglichen und die in einem Lebensabschnitt, in dem er für von der Norm abweichende Verhaltensweisen am anfälligsten ist, einen Prozeß der persönlichen Entwicklung und Bildung fördern, der möglichst frei von Kriminalität und Verfehlungen ist.
- 1.3 Gebührende Aufmerksamkeit ist positiven Maßnahmen zu widmen, durch die alle nur denkbaren Ressourcen, so auch die Familie, Freiwillige und andere Gruppen der Gemeinschaft sowie Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen mobilisiert werden, um das Wohl des Jugendlichen zu fördern, die Notwendigkeit eines amtlichen Eingreifens möglichst gering zu halten und den mit dem Gesetz in Konflikt geratenen Jugendlichen effektiv, gerecht und menschlich zu behandeln.
- 1.4 Die Jugendgerichtsbarkeit ist innerhalb eines umfassenderen Systems der sozialen Gerechtigkeit für alle Jugendlichen als ein integraler Bestandteil des nationalen Entwicklungsprozesses eines jeden Landes anzusehen und soll so gleichzeitig zum Schutz der Jugend und zur Wahrung von Frieden und Ordnung in der Gesellschaft beitragen.
- 1.5 Die Anwendung dieser Bestimmungen hat entsprechend den in den einzelnen Mitgliedstaaten gegebenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnissen zu erfolgen.
- 1.6 Die Jugendarbeit ist systematisch aufzubauen und zu koordinieren, um die fachliche Kompetenz des dort eingesetzten Personals sowie dessen Methoden, Vorgehensweisen und Grundhaltungen zu verbessern und auf dem neuesten Stand zu halten.

Kommentar

Diese breitangelegten Grundsätze beziehen sich auf eine umfassende Sozialpolitik im allgemeinen und haben eine möglichst weitreichende Förderung des Wohls der Jugendlichen zum Ziel, wodurch die Notwendigkeit einer Befassung der Jugendgerichte auf ein Mindestmaß beschränkt und somit wiederum der Schaden verringert wird, der durch ein solches Eingreifen unter Umständen entsteht. Fürsorgliche Maßnahmen dieser Art zugunsten der Jugendlichen, noch bevor diese straffällig werden, gehören zu den Grundvoraussetzungen einer Politik, die darauf angelegt ist, die Anwendung dieser Bestimmungen überflüssig zu machen.

Die Regeln 1.1 bis 1.3 verweisen auf die wichtige Rolle, die eine konstruktive Jugendsozialpolitik u.a. bei der Verhütung der Jugendkriminalität und -delinquenz spielen kann. In Regel 1.4 wird die Jugendarbeit als integraler Bestandteil der sozialen Gerechtigkeit für Jugendliche definiert, während in Regel 1.6 auf die Notwendigkeit einer ständigen Verbesserung der Jugendgerichtsbarkeit verwiesen wird, wobei allerdings die Entfaltung einer progressiven Sozialpolitik zugunsten der Jugendlichen im allgemeinen nicht vernachlässigt werden darf und stets davon auszugehen ist, daß das in diesem Bereich eingesetzte Personal eine konsequente Fortbildung erfahren muß.

In Regel 1.5 wird versucht, auf die in den Mitgliedstaaten herrschenden Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, die es wohl unvermeidlich machen, daß einzelne Grundsätze in einzelnen Staaten unterschiedlich angewendet werden.

2. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 2.1 Die nachstehenden Rahmenbestimmungen sind unparteiisch und ohne jeden Unterschied so etwa der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status auf jugendliche Täter anzuwenden.
- 2.2 Für die Zwecke dieser Regeln wenden die Mitgliedstaaten die folgenden Begriffsbestimmungen in einer mit ihren jeweiligen Rechtssystemen und Rechtsauffassungen zu vereinbarenden Weise an:
 - a) Ein Jugendlicher ist ein im Kindesalter stehender bzw. ein junger Mensch, der in dem jeweiligen Rechtssystem wegen einer Straftat unter Umständen anders behandelt wird als ein Erwachsener.
 - b) Eine Straftat ist jedes nach dem jeweiligen Rechtssystem gesetzlich strafbare Verhalten (Handlung oder Unterlassung).
 - c) Ein jugendlicher Täter ist ein im Kindesalter stehender bzw. ein junger Mensch, der einer Straftat beschuldigt wird bzw. einer solchen für schuldig befunden worden ist.
- 2.3 Jeder Staat wird bemüht sein, einen Katalog von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften zu erlassen, die speziell auf jugendliche Täter und mit der Jugendgerichtsbarkeit betraute Institutionen und Gremien Anwendung finden und darauf angelegt sind,
 - a) bei gleichzeitigem Schutz ihrer Grundrechte den unterschiedlichen Bedürfnissen jugendlicher Täter Rechnung zu tragen;
 - b) den Bedürfnissen der Gesellschaft Rechnung zu tragen;
 - c) die nachstehenden Grundsätze lückenlos und gerecht anzuwenden.

Kommentar

Die Rahmenbestimmungen sind absichtlich so formuliert, daß sie innerhalb verschiedener Rechtssysteme Anwendung finden können, und daß gleichzeitig auch einige Mindestnormen für die Behandlung jugendlicher Täter festgelegt werden, die ungeachtet der jeweiligen Definition des Jugendlichen und der Art des Systems gelten, das sich mit jugendlichen Straftätern befaßt.

In Regel 2.1 wird daher unterstrichen, wie wichtig es ist, daß die Regeln stets unparteiisch und ohne jedweden Unterschied angewendet werden. Regel 2.1 folgt der Formulierung von Grundsatz 2 der Erklärung über die Rechte des Kindes⁷.

In Regel 2.2 werden die Begriffe "Jugendlicher" und "Straftat" definiert, die zum Begriff des "jugendlichen Täters" führen, um den es ja bei diesen Rahmenbestimmungen eigentlich geht (vgl. jedoch auch die Regeln 3 und 4).

⁷ Resolution 1386 (XIV); vgl. auch die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Resolution 34/180, Anhang); die Erklärung der Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung (*Report of the World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 14-25 August 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.XIV.2), Kap. II); die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung (Resolution 36/55); die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen (vgl. *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.XIV.1)); die Erklärung von Caracas (Resolution 35/171, Anhang) sowie Grundsatz 9.

Zu beachten ist, daß die altersmäßige Abgrenzung vom jeweiligen Rechtssystem abhängt und auch ausdrücklich davon abhängig gemacht wird; die jeweiligen Wirtschafts-, Sozial-, politischen, kulturellen und Rechtssysteme der Mitgliedstaaten werden insofern in jeder Weise respektiert. Der Begriff "Jugendlicher" kann daher die verschiedensten Altersgruppen, von 7 bis 18 Jahren oder darüber, umfassen. Eine derartige Vielfalt erscheint angesichts der unterschiedlichen Rechtssysteme der einzelnen Staaten unvermeidlich und tut der Wirkung dieser Rahmenbestimmungen keinen Abbruch.

In Regel 2.3 wird darauf verwiesen, daß die einzelnen Staaten besondere Gesetze erlassen müssen, um sowohl in rechtlicher als auch in praktischer Hinsicht eine optimale Anwendung dieser Rahmenbestimmungen zu gewährleisten.

3. *Ausweitung der Bestimmungen*

- 3.1 Die betreffenden Regeln finden nicht nur auf jugendliche Täter sondern auch auf Jugendliche Anwendung, gegen die wegen eines bestimmten Verhaltens, das bei einem Erwachsenen nicht strafbar wäre, ein Verfahren eingeleitet werden kann.
- 3.2 Es ist anzustreben, daß die in diesen Regeln verankerten Grundsätze auch auf alle Jugendlichen Anwendung finden, die im Rahmen der Jugendfürsorge und Jugendhilfe betreut werden.
- 3.3 In gleicher Weise ist anzustreben, daß die in diesen Regeln verankerten Grundsätze auch auf junge erwachsene Täter Anwendung finden.

Kommentar

Mit Regel 3 wird der durch die Rahmenbestimmungen für die Jugendgerichtsbarkeit gewährte Schutz auf folgende Bereiche ausgeweitet:

- a) auf die in den Rechtssystemen verschiedener Staaten vorgesehenen sog. "Statusdelikte", die bei Jugendlichen eine größere Bandbreite von als Verfehlungen geltenden Verhaltensweisen umfassen als bei Erwachsenen (z.B. unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, Ungehorsam in der Schule und in der Familie, Trunkenheit in der Öffentlichkeit etc.) (Regel 3.1);
- b) auf Maßnahmen im Rahmen der Jugendfürsorge und Jugendhilfe (Regel 3.2);
- c) auf Verfahren gegen junge erwachsene Täter, selbstverständlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Altersgruppe (Regel 3.3).

Die Ausweitung der Bestimmungen auf diese drei Bereiche scheint gerechtfertigt. In Regel 3.1 werden Mindestgarantien auf diesen Gebieten gegeben, und Regel 3.2 wird als begrüßenswerter Schritt in Richtung einer fairen, gerechteren und menschlicheren Justiz für alle mit dem Gesetz in Konflikt geratenen Jugendlichen angesehen.

4. *Strafmündigkeit*

- 4.1 In Rechtssystemen, die den Begriff der Strafmündigkeit Jugendlicher kennen, ist das entsprechende Alter nicht zu niedrig anzusetzen, da hierbei die sittliche und geistige Reife des Jugendlichen berücksichtigt werden muß.

Kommentar

Das Einsetzen der Strafmündigkeit wird aufgrund geschichtlicher und kultureller Faktoren höchst unterschiedlich festgelegt. Nach modernem Verständnis hätte man sich zu fragen, ob ein Kind die sittlichen und geistigen Voraussetzungen für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit erfüllt, d.h. ob es über die nötige Reife und Einsicht verfügt, um für sein im wesentlichen sozialschädliches Verhalten überhaupt zur Verantwortung gezogen werden zu können.

Wird das Strafmündigkeitsalter zu niedrig angesetzt oder gibt es überhaupt keine Untergrenze, verliert der Begriff der Mündigkeit im Sinne von Verantwortlichkeit seinen Sinn. Im allgemeinen besteht ein enger Zusammenhang zwischen dem Begriff der Verantwortlichkeit für strafbares oder verbrecherisches Verhalten und anderen sozialen Rechten und Pflichten (z.B. Ehefähigkeit, Volljährigkeit nach bürgerlichem Recht etc.).

Man sollte sich daher um eine Einigung über ein angemessenes Mindestalter bemühen, das international anwendbar ist.

5. Ziele der Jugendgerichtsbarkeit

5.1 Die Jugendgerichtsbarkeit hat das Wohl des Jugendlichen in den Vordergrund zu stellen und zu gewährleisten, daß die Reaktionen auf jugendliche Täter stets die Umstände des Täters wie auch der Tat angemessen berücksichtigen.

Kommentar

Regel 5 nimmt auf zwei der wichtigsten Ziele der Jugendgerichtsbarkeit Bezug. Erstes Ziel ist die Förderung des Wohls des Jugendlichen. Darauf heben vor allem jene Rechtssysteme ab, in denen Jugendstrafsachen von Familiengerichten oder Verwaltungsbehörden behandelt werden; das Wohl des Jugendlichen sollte jedoch auch in Rechtssystemen im Vordergrund stehen, in denen Strafgerichte dafür zuständig sind, damit die Anwendung reiner Strafmaßnahmen möglichst vermieden wird (vgl. auch Regel 14).

Zweites Ziel ist das "Verhältnismäßigkeitsgebot". Mit diesem bekannten Grundsatz wird bezweckt, Strafmaßnahmen zu beschränken, d.h. derartige Maßnahmen müssen im allgemeinen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat stehen. Das Strafmaß für jugendliche Täter sollte sich nicht nur nach der Schwere ihrer Tat, sondern auch nach ihren persönlichen Umständen richten. Die jeweiligen persönlichen Umstände des Täters (z.B. gesellschaftlicher Status, familiäre Situation, der durch die Tat verursachte Schaden oder andere die persönlichen Umstände berührende Faktoren) sollten die Verhältnismäßigkeit der Entscheidung mitbestimmen (z.B. sollte berücksichtigt werden, wenn sich der Täter verpflichtet, den dem Opfer zugefügten Schaden wiedergutzumachen, oder sich bereit zeigt, wieder ein rechtschaffenes und nützliches Leben zu führen).

In gleicher Weise können Reaktionen, die das Wohl des jugendlichen Täters zum Ziel haben, über das notwendige Maß hinausgehen und daher die Grundrechte des Jugendlichen verletzen, wie es in manchen Systemen der Jugendgerichtsbarkeit geschehen ist. Auch hier sollte unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Täters und der Tat sowie des Opfers die Verhältnismäßigkeit der Reaktion gewahrt werden.

Im Grunde wird in Regel 5 nicht mehr und nicht weniger als eine angemessene Reaktion in allen Fällen von Jugenddelinquenz und -kriminalität gefordert. Die in dieser Regel zusammengefaßten Gesichtspunkte können dazu beitragen, daß in zweierlei Hinsicht Fortschritte erzielt werden: die Erarbeitung neuartiger, innovativer Reaktionsmuster ist ebenso erstrebenswert wie eine Vorsorge gegen jedwede unangemessene Ausweitung des Systems der Instanzen sozialer Kontrolle über Jugendliche.

6. Ermessensspielraum

- 6.1 Mit Rücksicht auf die besonderen und unterschiedlichen Bedürfnisse Jugendlicher sowie auf die Vielfalt der möglichen Maßnahmen ist in allen Stadien der Verfahren und auf den verschiedenen Ebenen der Jugendgerichtsbarkeit, so auch bei den Ermittlungen, der Verfolgung, den richterlichen Entscheidungen und den nachfolgenden Maßnahmen ein geeigneter Ermessensspielraum einzuräumen.
- 6.2 Es ist jedoch anzustreben, in allen Stadien und auf allen Ebenen eine nachprüfbare Ermessensausübung sicherzustellen.

- 6.3 Wer Ermessen ausübt, muß besonders qualifiziert oder ausgebildet sein, um eine richtige, zweck- und auftragsgemäße Ermessensausübung zu gewährleisten.

Kommentar

Die Regeln 6.1, 6.2 und 6.3 vereinigen in sich mehrere wichtige Wesenszüge einer wirksamen, gerechten und humanen Jugendgerichtsbarkeit: zum einen soll sichergestellt werden, daß Ermessen auf allen wichtigen Verfahrensebenen ausgeübt werden kann und daß es den Entscheidungsträgern ermöglicht wird, die ihnen in jedem Einzelfall am geeignetsten erscheinenden Maßnahmen zu treffen; zum anderen soll der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, über Kontrollinstanzen und Gegengewichte zu verfügen, die Ermessensmißbrauch eindämmen und durch die die Rechte des jugendlichen Täters gewahrt werden. Pflichtgemäßes, verantwortliches Handeln und berufliches Können bieten die beste Gewähr für eine weitgehende Verhinderung von Ermessensüberschreitungen. So werden auch hier berufliche Qualifikation und gründliche Fachausbildung als eine wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung einer wohlverstandenen Ermessensausübung in Sachen jugendlicher Straftäter hervorgehoben (vgl. auch die Regeln 1.6 und 2.2). Auf die Ausarbeitung besonderer Richtlinien für die Ermessensausübung und die Schaffung von Anfechtungs- und Berufungsinstanzen und dergleichen, die eine Nachprüfbarkeit der Entscheidungen ermöglichen, wird hier Nachdruck gelegt. Solche Mechanismen werden hier nicht eingehender behandelt, da sie sich kaum zur Aufnahme in internationale Rahmenbestimmungen eignen, bei denen unmöglich alle zwischen den einzelnen Rechtssystemen bestehenden Unterschiede berücksichtigt werden können.

7. Rechte der Jugendlichen

- 7.1 Grundlegende Verfahrensgarantien wie die Unschuldsvermutung, das Recht des Jugendlichen, über den Inhalt der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, das Recht, die Aussage zu verweigern, das Recht auf einen Verteidiger, das Recht auf die Anwesenheit eines Elternteils oder des Vormunds, das Recht, Fragen an die Zeugen zu stellen und sie ins Kreuzverhör zu nehmen, und das Recht, die Entscheidung durch eine höhere Instanz nachprüfen zu lassen, sind in allen Verfahrensstadien zu gewährleisten.

Kommentar

In Regel 7.1 werden einige wichtige Punkte hervorgehoben, die wesentliche Voraussetzungen eines unparteiischen und gerechten Verfahrens darstellen und in den bestehenden Menschenrechtsinstrumenten international anerkannt sind (vgl. auch Regel 14). Die Unschuldsvermutung z.B. findet sich auch in Artikel 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und in Artikel 14.2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte².

In Regel 14 ff. dieser Rahmenbedingungen werden Punkte im einzelnen behandelt, die vor allem für Verfahren in Jugendsachen wichtig sind, während Regel 7.1 die grundlegendsten Verfahrensgarantien generell bekräftigt.

8. Schutz der Privatsphäre

- 8.1 Das Recht des Jugendlichen auf Schutz seiner Privatsphäre ist in allen Stadien des Verfahrens zu wahren, damit ihm nicht durch ungerechtfertigte Publizität oder dadurch, daß er als Rechtsbrecher abgestempelt wird, Schaden entsteht.
- 8.2 Grundsätzlich dürfen keine Informationen veröffentlicht werden, die zum Bekanntwerden der Identität eines jugendlichen Täters führen können.

Kommentar

In Regel 8 wird betont, wie wichtig der Schutz des Rechts des Jugendlichen auf eine Privatsphäre ist. Jugendliche sind für eine Stigmatisierung besonders anfällig. Kriminologische Untersuchungen dieses Phänomens haben gezeigt, welche schädlichen Auswirkungen (unterschiedlichster Art) sich ergeben, wenn Jugendliche ein für allemal als "delinquent" oder "kriminell" gebrandmarkt werden.

In Regel 8 wird auch betont, wie wichtig es ist, daß der Jugendliche vor den möglichen nachteiligen Auswirkungen der Veröffentlichung von Informationen über seinen Fall (z.B. des Namens des – mutmaßlichen oder verurteilten – jugendlichen Täters) in den Massenmedien geschützt wird. Die Interessen des einzelnen sollten zumindest grundsätzlich geschützt und geachtet werden. (Der allgemeine Inhalt von Regel 8 wird in Regel 21 genauer ausgeführt.)

9. *Vorbehaltsklausel*

9.1 Diese Rahmenbestimmungen sind nicht so auszulegen, daß sie die Anwendung der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Strafgefangenen⁸ und andere von der internationalen Gemeinschaft anerkannte Menschenrechtsinstrumente und -normen, die die Betreuung und den Schutz der Jugendlichen zum Gegenstand haben, ausschließen.

Kommentar

Mit Regel 9 sollen alle Mißverständnisse bei der Auslegung und Anwendung dieser Grundsätze gemäß den bestehenden oder in Ausarbeitung begriffenen einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumenten und -normen – wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte² und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte², der Erklärung über die Rechte des Kindes⁷ und dem Entwurf der Konvention über die Rechte des Kindes⁹ – vermieden werden. Die Anwendung der vorliegenden Rahmenbestimmungen erfolgt unbeschadet aller internationalen Instrumente, die weitergehende Anwendungsbestimmungen enthalten⁸. (Vgl. auch Regel 27.)

Teil 2: ERMITTLUNGEN UND VERFOLGUNG

10. *Erste Kontakte*

10.1 Wird ein Jugendlicher festgenommen, so sind die Eltern bzw. der Vormund sofort, und wenn dies nicht möglich ist, so schnell wie möglich, davon in Kenntnis zu setzen.

10.2 Ein Richter oder eine andere zuständige Amtsperson bzw. Instanz hat unverzüglich eine Haftprüfung vorzunehmen.

10.3 Die Kontakte zwischen Polizei- und Justizbehörden und dem jugendlichen Täter sind unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles so zu gestalten, daß die Rechtsstellung des Jugendlichen geachtet, sein Wohl gewahrt und ihm kein Schaden zugefügt wird.

⁸ Vgl. *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.XIV.1)

⁹ Vgl. Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1985/42

Kommentar

Regel 10.1 ist an und für sich bereits in Grundsatz 92 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen¹⁰ enthalten.

Die Frage einer Freilassung (Regel 10.2) ist vom Richter oder einer anderen zuständigen Amtsperson unverzüglich zu prüfen. Andere zuständige Amtsperson kann jede Person oder Einrichtung im weitesten Sinne des Wortes sein, beispielsweise bestimmte kommunale Gremien oder Polizeibehörden, die zur Freilassung eines Verhafteten befugt sind (vgl. auch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 9 Absatz 3²).

Regel 10.3 behandelt einige grundlegende Aspekte der Verfahren und des Verhaltens seitens der Polizei- und Justizbehörden in Fällen von Jugendkriminalität. "Schaden" ist natürlich ein sehr dehnbarer Begriff, der viele mögliche Tatbestände umfaßt (z.B. grobe Worte, physische Gewalt oder Kontakt mit dem schädlichen Milieu). Allein schon die Verwicklung in ein Jugendstrafverfahren kann für die Jugendlichen "schädlich" sein; die gewählte Formulierung "daß ... ihm kein Schaden zugefügt wird" sollte daher so ausgelegt werden, daß dem Jugendlichen von vornherein so wenig Schaden wie möglich zugefügt wird und daß auch jeder zusätzliche oder unnötige Schaden vermieden wird. Von besonderer Bedeutung ist dies beim ersten Kontakt mit den Polizei- und Justizbehörden, da dieser die Einstellung des Jugendlichen gegenüber dem Staat und der Gesellschaft nachhaltig beeinflussen kann. Darüber hinaus hängt der Erfolg jedes weiteren Eingriffs in hohem Maße von diesen ersten Kontakten ab. Verständnis und eine freundliche, doch bestimmte Haltung sind in diesen Situationen wichtig.

II. *Alternativen zu einem Gerichtsverfahren*

- 11.1 Soweit angebracht, ist ein Einschreiten gegen jugendliche Täter ohne Einleitung eines förmlichen Verfahrens durch die in Regel 14.1 genannte zuständige Instanz in Betracht zu ziehen.
- 11.2 Die Polizei, die Anklagebehörde oder die anderen mit Jugendsachen befaßten Stellen können solche Fälle nach den in den jeweiligen Rechtssystemen hierfür festgelegten Kriterien wie auch gemäß den vorliegenden Rahmenbestimmungen nach eigenem Ermessen ohne förmliche Verhandlung erledigen.
- 11.3 Wird von einem förmlichen Verfahren abgesehen und der Jugendliche geeigneten sozialen Gremien oder Einrichtungen zugewiesen, so bedarf dies der Zustimmung des Jugendlichen, seiner Eltern oder seines Vormunds. Diesbezügliche Entscheidungen sind auf Antrag von einer zuständigen Behörde zu überprüfen.
- 11.4 Um die Regelung von Jugendsachen in Ausübung der Ermessensfreiheit zu erleichtern, werden nach Möglichkeit soziale Programme, wie vorübergehende Beaufsichtigung und Anleitung, Wiedergutmachung und Entschädigung der Opfer, durchgeführt.

¹⁰ Die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen sowie diesbezügliche Empfehlungen wurden 1955 verabschiedet (vgl. *First United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Geneva, 22 August - 3 September 1955: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 1956.IV.4)). Der Wirtschafts- und Sozialrat billigte in seiner Resolution 663 C (XXIV) vom 31. Juli 1957 diese Mindestgrundsätze und schloß sich u.a. den Empfehlungen bezüglich der Auswahl und Ausbildung des Vollzugspersonals in Straf- und Besserungsanstalten und bezüglich offener Straf- und Besserungsanstalten an. Der Rat empfahl den Regierungen, die Verabschiedung und Anwendung der Mindestgrundsätze wohlwollend zu prüfen und die beiden anderen Gruppen von Empfehlungen im Strafvollzug soweit wie möglich zu berücksichtigen. Die Aufnahme eines neuen Grundsatzes, nämlich Grundsatz 95, wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2076 (LXII) vom 13. Mai 1977 genehmigt. Der vollständige Wortlaut der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen findet sich in *Human Rights: A Compilation of International Instruments*.

Kommentar

Alternativen zum Gerichtsverfahren, durch die dem Jugendlichen ein Strafverfahren erspart bleibt und durch die er in vielen Fällen sozialen Auffangeinrichtungen zugewiesen wird, sind in vielen Rechtssystemen auf formeller oder informeller Grundlage durchaus üblich. Durch diese Praxis werden die nachteiligen Auswirkungen eines Jugendgerichtsverfahrens (wie der Makel einer Vorstrafe) verhindert. In vielen Fällen wäre es das Beste, ein Einschreiten überhaupt zu unterlassen. Optimal ist es daher vielleicht, von vornherein von einer Verfolgung abzusehen und auch keine alternativen (sozialen) Einrichtungen einzuschalten. Dies besonders dann, wenn es sich um keine schwere Verfehlung handelt und die Familie, die Schule oder andere informelle soziale Kontrollinstanzen bereits angemessen und konstruktiv reagiert haben oder voraussichtlich reagieren werden.

Wie in Regel 11.2 festgestellt wird, kann in jedem Stadium der Entscheidungsfindung – von der Polizei, der Anklagebehörde oder anderen Stellen wie Gerichten, Ämtern, Räten etc. – befunden werden, daß von einer weiteren Verfolgung abzusehen ist. Je nach den Vorschriften und Grundsätzen der jeweiligen Rechtsordnungen und im Einklang mit den vorliegenden Rahmenbestimmungen kann diese Ermessensfreiheit von einer, von mehreren oder von allen Behörden bzw. Stellen ausgeübt werden. Sie ist nicht notwendigerweise auf Bagatelldfälle beschränkt, was Alternativmaßnahmen zu einem wichtigen Instrument macht.

In Regel 11.3 wird betont, daß der jugendliche Täter (oder die Eltern bzw. der Vormund) die Zustimmung zu der (den) empfohlenen Alternativmaßnahme(n) geben müssen. (Die Einteilung zu Arbeitsleistungen ohne eine derartige Zustimmung stünde im Gegensatz zum Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit¹¹.) Die Zustimmung des Jugendlichen sollte aber auch angefochten werden können, da sie der Jugendliche unter Umständen aus reiner Verzweiflung geben könnte. Diese Regel unterstreicht, daß die Möglichkeiten für Zwang und Einschüchterung auf allen Ebenen der genannten Maßnahme(n) auf ein Mindestmaß beschränkt werden sollten. Die Jugendlichen sollten sich nicht unter Druck fühlen (um z.B. ein Erscheinen vor Gericht zu vermeiden) oder unter Druck gesetzt werden, Alternativprogrammen zuzustimmen. Aus diesem Grund wird dafür plädiert, daß eine "zuständige Behörde auf Antrag" eine objektive Beurteilung der Angemessenheit der den jugendlichen Täter betreffenden Verfügungen vornimmt. (Die "zuständige Behörde" kann eine andere als die in Regel 14 genannte sein.)

In Regel 11.4 wird die Bereitstellung tragfähiger Alternativen zum jugendgerichtlichen Verfahren in Form von sozialen Programmen empfohlen, insbesondere solchen, die mit einer Schadenswiedergutmachung verbunden sind, und Programmen, bei denen man durch vorübergehende Beaufsichtigung und Anleitung des Jugendlichen versucht zu verhindern, daß er wieder mit dem Gesetz in Konflikt gerät. Ob von einer Verfolgung abzusehen ist, auch wenn schwerere Straftaten begangen worden sind, wird von den besonderen Umständen des Einzelfalls abhängen (z.B. Unbescholtenheit, Begehung der Tat unter dem Konformitätsdruck der Freundesgruppe etc.).

12. *Spezialisierung innerhalb der Polizei*

- 12.1 Im Hinblick auf die bestmögliche Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten Polizeibeamte, die oft oder ausschließlich mit Jugendlichen zu tun haben oder hauptsächlich mit der Verhütung von Jugendkriminalität befaßt sind, eine besondere Unterweisung und Ausbildung. In großen Städten sollten für diesen Zweck eigene Polizeieinheiten geschaffen werden.

¹¹ Übereinkommen 105, von der Generalkonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation auf ihrer vierzigsten Tagung am 25. Juni 1957 verabschiedet. Zum Wortlaut des Übereinkommens vgl. Fußnote 8.

Kommentar

In Regel 12 wird auf die Notwendigkeit einer Fachausbildung für alle Polizeibeamten verwiesen, die im Rahmen der Jugendgerichtsbarkeit tätig sind. Da der erste Kontakt des Jugendlichen mit der Jugendgerichtsbarkeit über die Polizei erfolgt, ist es von größter Wichtigkeit, daß sich diese sachkundig und situationsgerecht verhält.

Der Zusammenhang, der zwischen Verstädterung und Verbrechen besteht, ist zwar zweifellos äußerst vielschichtig, doch ist der Anstieg der Jugendkriminalität wiederholt mit dem Wachstum der großen Städte in Zusammenhang gebracht worden, vor allem wenn dieses rasch und planlos erfolgt. Spezielle Polizeieinheiten wären daher nicht nur im Interesse der Anwendung der in diesen Rahmenbestimmungen (wie z.B. in Regel 1.6) enthaltenen konkreten Grundsätze, sondern auch ganz allgemein im Sinne einer verbesserten Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität und einer besseren Behandlung jugendlicher Täter unentbehrlich.

13. *Untersuchungshaft*

- 13.1 Untersuchungshaft ist nur dann anzuordnen, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, und auch dann nur für die kürzestmögliche Dauer.
- 13.2 Soweit möglich, ist die Untersuchungshaft durch andere Maßnahmen, wie strenge Beaufsichtigung, besonders gründliche Betreuung oder Unterbringung in einer Familie, in einer Erziehungseinrichtung oder in einem Heim, zu ersetzen.
- 13.3 Jugendlichen Untersuchungshäftlingen sind alle Rechte und Garantien der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Strafgefangenen⁸ zu gewähren.
- 13.4 Jugendliche Untersuchungshäftlinge sind von Erwachsenen zu trennen und in einer besonderen Anstalt oder in einer besonderen Abteilung einer Anstalt, in der auch Erwachsene untergebracht sind, in Haft zu halten.
- 13.5 Während der Haft ist Jugendlichen die Betreuung, der Schutz und jede notwendige individuelle Hilfe sozialer, pädagogischer, beruflicher, psychologischer, medizinischer und leiblicher Art zu gewähren, derer sie aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts und ihrer Persönlichkeit bedürfen.

Kommentar

Die Gefahr eines "schädlichen Einflusses" auf Jugendliche, die sich in Untersuchungshaft befinden, darf nicht unterschätzt werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Notwendigkeit von Alternativen zur Untersuchungshaft zu unterstreichen. Dies wird in Regel 13.1 getan, in der neue und innovative Maßnahmen zur Vermeidung der Untersuchungshaft im Interesse des Wohls des Jugendlichen angeregt werden.

Jugendliche Untersuchungshäftlinge haben Anspruch auf Gewährung aller Rechte und Garantien der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen sowie des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte², insbesondere dessen Artikel 9 und Artikel 10 Ziffer 2 b) und 3.

Regel 13.4 hindert die Staaten nicht, andere Maßnahmen gegen den schädlichen Einfluß erwachsener Täter zu treffen, wobei diese mindestens ebenso wirksam sein sollten wie die in dieser Regel genannten Maßnahmen.

Verschiedene Arten von eventuell erforderlicher Hilfe werden aufgezählt, um auf die Vielfalt der besonderen Bedürfnisse junger Häftlinge aufmerksam zu machen, denen Rechnung getragen werden muß (z.B. je nachdem, ob es sich um weibliche oder männliche Jugendliche, Drogensüchtige, Alkoholiker, geistesranke Jugendliche, unter einem Trauma – z. B. aufgrund der Verhaftung – leidende Jugendliche etc. handelt).

Unterschiedliche physische und psychologische Voraussetzungen bei jungen Häftlingen können Grund für Maßnahmen sein, durch die manche Häftlinge während der Untersuchungshaft von anderen Häftlingen getrennt gehalten werden, wodurch eine Schädigung (Viktimisierung) durch andere Häftlinge vermieden wird und ihnen angemessenere Hilfe geleistet werden kann.

Der Sechste Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger legte in seiner Resolution 4⁴ betreffend Normen für die Jugendgerichtsbarkeit fest, daß in den Rahmenbestimmungen u.a. das grundlegende Prinzip zum Ausdruck kommen sollte, wonach Untersuchungshaft nur insoweit zu verhängen ist, als alle anderen Mittel ausgeschöpft worden sind, Minderjährige nicht in einer Anstalt festgehalten werden sollten, in der sie dem schädlichen Einfluß erwachsener Häftlinge ausgesetzt sind, und ihren ihrer jeweiligen Entwicklungsstufe entsprechenden besonderen Bedürfnissen stets Rechnung getragen werden sollte.

Teil 3: (RICHTERLICHE) ENTSCHEIDUNG

14. Für die (richterliche) Entscheidung zuständige Instanz

- 14.1 Sofern keine alternativen Maßnahmen (nach Regel 11) getroffen worden sind, wird der Jugendliche der zuständigen Instanz (Gericht, Amt, Rat etc.) vorgeführt, die nach dem Grundsatz eines unparteiischen und gerechten Verfahrens über ihn entscheidet.
- 14.2 Das Verfahren ist im Hinblick auf die wohlverstandenen Interessen des Jugendlichen und in einer verständnisvollen Atmosphäre zu führen, was es dem Jugendlichen ermöglichen soll, sich an dem Verfahren zu beteiligen und sich frei zu äußern.

Kommentar

Eine universal gültige Definition des zuständigen Spruchkörpers oder der zuständigen Person läßt sich kaum finden. Der Ausdruck "zuständige Instanz" soll u.a. auch die Vorsitzenden von Gerichten oder Sondergerichten (Einzelrichter oder Kollegialgerichte), und zwar sowohl Berufs- als auch Laienrichter, sowie Verwaltungskommissionen (wie z.B. im schottischen und im skandinavischen Rechtssystem) oder andere rechtsprechende gemeindliche Instanzen sowie der Konfliktbereinigung dienende Instanzen informellerer Art bezeichnen.

In jedem Fall haben Verfahren in Jugendsachen den Mindestnormen des ordnungsgemäßen Verfahrens zu entsprechen, die nahezu universell für jeden einer strafbaren Handlung Beschuldigten gelten. Zu einem solchen "unparteiischen und gerechten Verfahren" gehören so grundlegende Garantien wie die Unschuldsvermutung, die Beibringung und Vernehmung von Zeugen, die üblichen Mittel der Verteidigung, das Recht, die Aussage zu verweigern, das Recht, in der Verhandlung als Letzter gehört zu werden, die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen, etc. (vgl. auch Regel 7.1).

15. Anwalt, Eltern und Vormund

- 15.1 Der Jugendliche hat das Recht, sich während des gesamten Verfahrens durch seinen Anwalt vertreten zu lassen bzw. den unentgeltlichen Beistand eines Verteidigers zu beantragen, soweit ein solcher in dem betreffenden Land vorgesehen ist.
- 15.2 Die Eltern oder der Vormund sind berechtigt, am Verfahren teilzunehmen, und können von der zuständigen Instanz aufgefordert werden, dem Verfahren im Interesse des Jugendlichen beizuwohnen. Die zuständige Behörde kann sie jedoch von der Teilnahme an dem Verfahren ausschließen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß dies im Interesse des Jugendlichen erforderlich ist.

Kommentar

In Regel 15.1 werden ähnliche Formulierungen verwendet wie in Grundsatz 93 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen⁸. Während der Anwalt bzw. der unentgeltliche Beistand eines Verteidigers für die Unterstützung des Jugendlichen in rechtlicher Hinsicht notwendig sind, ist das in Regel 15.2 festgelegte Recht der Eltern bzw. des Vormunds auf Teilnahme am Verfahren als allgemeine psychologische und moralische Stütze anzusehen, wobei sich diese Funktion über das gesamte Verfahren erstreckt.

Die Kooperationsbereitschaft der gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen (oder ebenso eines anderen für den Jugendlichen vertrauenswürdigen, persönlichen Beistands, der auch tatsächlich das Vertrauen des Jugendlichen genießt) kann die angemessene Regelung des Falls durch die zuständige Instanz ganz besonders erleichtern. Der gegenteilige Effekt wird oft erreicht, wenn sich die Anwesenheit der Eltern oder des Vormunds bei der Verhandlung negativ auswirkt, z.B. wenn diese sich dem Jugendlichen gegenüber feindselig verhalten; daher muß die Möglichkeit ihres Ausschlusses vom Verfahren vorgesehen werden.

16. *Ermittlungsberichte*

16.1 Um der zuständigen Instanz eine wohlabgewogene Entscheidung zu erleichtern, sind in allen Fällen, in denen es um andere als weniger schwerwiegende Verfehlungen geht, eingehende Nachforschungen über das Vorleben des Jugendlichen, seine Lebensumstände und die Umstände, unter denen die Tat begangen worden ist, anzustellen, bevor die zuständige Instanz, und zwar noch vor einer Urteilsfindung, eine abschließende Entscheidung trifft.

Kommentar

Ermittlungsberichte (Sozialberichte oder der Urteilsfindung vorausgehende Berichte) sind bei den meisten jugendgerichtlichen Verfahren eine unentbehrliche Hilfe. Die zuständige Instanz sollte über den Jugendlichen betreffende einschlägige Fakten, wie seine sozialen und familiären Verhältnisse, seinen schulischen Werdegang, seine Erfahrungen bei der Ausbildung etc., informiert sein. In einigen Gerichtssystemen gibt es hierfür eigene, dem Gericht oder der sonst zuständigen Instanz beigegebene Sozialdienste oder Sozialarbeiter. Auch andere Personen, wie z.B. Bewährungshelfer, können diese Aufgabe erfüllen. In dieser Regel wird somit die Forderung nach Sozialdiensten erhoben, die in der Lage sind, fundierte Ermittlungsberichte zu erstellen.

17. *Leitgrundsätze für die (richterlichen) Entscheidungen und die nachfolgenden Maßnahmen*

17.1 Für die Entscheidung durch die zuständige Instanz gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Reaktion hat stets in einem angemessenen Verhältnis nicht nur zu den Umständen und der Schwere der Tat, sondern auch zu den Umständen und den Bedürfnissen des Jugendlichen wie auch zu den Bedürfnissen der Gesellschaft zu stehen;
- b) Einschränkungen der persönlichen Freiheit des Jugendlichen werden nur nach sorgfältiger Prüfung angeordnet und sind auf ein Mindestmaß zu beschränken;
- c) Freiheitsentzug wird nur angeordnet, wenn der Jugendliche einer schweren Gewalttat gegen eine andere Person oder wiederholter anderer schwerer Straftaten für schuldig befunden worden ist und keine anderen angemessenen Lösungen zur Verfügung stehen;
- d) Bei der Würdigung des Falles ist das Wohl des Jugendlichen das ausschlaggebende Kriterium.

17.2 Die Todesstrafe darf für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen begangen worden sind, nicht verhängt werden.

17.3 Körperliche Züchtigung ist bei Jugendlichen unzulässig.

17.4 Die zuständige Instanz kann das Verfahren jederzeit einstellen.

Kommentar

Das Hauptproblem bei der Formulierung von Richtlinien für die Entscheidungsfindung in Jugendsachen liegt in der Tatsache, daß hier verschiedene Grundauffassungen miteinander in Konflikt geraten:

- a) Resozialisierung oder verdiente Strafe;
- b) Hilfe oder repressive Reaktion und Bestrafung;
- c) Reaktion in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls oder unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Allgemeinheit;
- d) Generalprävention oder Spezialprävention.

Der Konflikt zwischen diesen divergierenden Ansätzen tritt in Fällen, in die Jugendliche verwickelt sind, stärker zutage als in Fällen, die Erwachsene betreffen. Die Vielfalt der Ursachen und Reaktionen, die Jugendsachen kennzeichnet, führt zu einer besonders engen Verflechtung zwischen Alternativen.

Es ist nicht Aufgabe der Rahmenbestimmungen für die Jugendgerichtsbarkeit, vorzuschreiben, welcher Ansatz zu wählen ist, sondern vielmehr einen Ansatz zu finden, der am ehesten mit international anerkannten Grundsätzen übereinstimmt. Die in Regel 17.1, insbesondere Buchstabe *a*) und *b*) dargelegten wesentlichen Grundsätze sind daher vor allem als praktische Richtlinien anzusehen, die eine gemeinsame Basis schaffen sollen; wenn sich die Entscheidungsträger an sie halten (vgl. auch Regel 5), könnten diese Richtlinien einen maßgeblichen Beitrag zum Schutz der Grundrechte jugendlicher Täter leisten, insbesondere zum Schutz der Grundrechte auf Entfaltung der eigenen Persönlichkeit sowie auf Ausbildung.

Aus Regel 17.1 *b*) geht hervor, daß von einem ausschließlich auf Bestrafung angelegten Vorgehen abzuraten ist. Die Begriffe der verdienten Strafe und der Vergeltung mögen zwar in Fällen, in die Erwachsene verwickelt sind, und vielleicht auch bei schweren Straftaten Jugendlicher einiges für sich haben, in der Regel sollte jedoch bei Fällen, in denen es um Jugendliche geht, die Sorge um das Wohl und die Zukunft des Jugendlichen stets über derartige Erwägungen gestellt werden.

In Übereinstimmung mit Resolution 8 des Sechsten Kongresses der Vereinten Nationen⁴ wird in Regel 17.1 *b*) angeregt, daß mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des Jugendlichen soweit wie irgend möglich auf Alternativen zum Freiheitsentzug zurückgegriffen werden soll. So sollte unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit die ganze Palette bestehender alternativer Sanktionen voll und ganz ausgeschöpft und sollten neue Alternativsanktionen entwickelt werden. Soweit irgend möglich sollte durch Strafaussetzung, bedingte Verurteilung, amtliche Auflagen und andere Verfügungen Bewährung bewilligt werden.

Regel 17.1 *c*) entspricht einem der Leitgrundsätze von Resolution 4 des Sechsten Kongresses⁴, der besagt, daß die Inhaftierung von Jugendlichen zu vermeiden ist, es sei denn, daß keine anderen geeigneten Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit zur Verfügung stehen.

Das Verbot der Todesstrafe in Regel 17.2 entspricht Artikel 6 Ziffer 5 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte².

Das Verbot der körperlichen Züchtigung steht im Einklang mit Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte² und mit der Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausam-

mer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe¹² sowie mit dem Entwurf der Konvention über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹³ und dem Entwurf der Konvention über die Rechte des Kindes⁹.

Die Befugnis, das Verfahren jederzeit einzustellen (Regel 17.4), ist ein wesentliches Merkmal der Behandlung jugendlicher Täter im Gegensatz zu Erwachsenen. Der zuständigen Instanz können zu jeder Zeit Umstände zur Kenntnis gelangen, die eine völlige Einstellung des Verfahrens als beste Form der Erledigung des Falls erscheinen lassen.

18. *Mögliche Maßregeln*

18.1 Der zuständigen Instanz muß eine Vielfalt möglicher Maßregeln zur Verfügung stehen, die ihr so viel Spielraum läßt, daß Freiheitsentziehung möglichst vermieden wird. Unter solche Maßnahmen, die auch miteinander kombiniert werden können, fallen:

- a) Anordnung der Betreuung, Anleitung und Beaufsichtigung des Jugendlichen;
- b) Bewährung;
- c) Anordnung von Arbeitsleistungen zugunsten der Allgemeinheit;
- d) Geldstrafen, Opferentschädigung und Schadenswiedergutmachung;
- e) Anordnung einer Zwischenbehandlung und anderer Behandlungsformen;
- f) Anordnungen der Teilnahme an einer Gruppentherapie und ähnliches;
- g) Anordnung der Unterbringung in einer Familie, in Gemeinschaften oder einer anderen der Erziehung des Jugendlichen förderlichen Umgebung;
- h) sonstige einschlägige Anordnungen.

18.2 Ein Jugendlicher darf weder teilweise noch in vollem Umfang der elterlichen Aufsicht entzogen werden, es sei denn, die Umstände des Falles machen dies erforderlich.

Kommentar

In Regel 18.1 wird versucht, einige wichtige Reaktionen und Sanktionen aufzuzählen, die in verschiedenen Rechtssystemen praktiziert worden sind und sich bisher als erfolgreich erwiesen haben. Im großen und ganzen handelt es sich dabei um vielversprechende Lösungsansätze, die durchaus nachahmenswert sind und weiterentwickelt werden sollten. Auf den Personalbedarf wird nicht eingegangen, da möglicherweise einige Regionen nicht über genug geeignetes Personal verfügen; in diesen Regionen könnten auch weniger personalaufwendige Maßnahmen erprobt oder entwickelt werden.

Den in Regel 18.1 angeführten Beispielen ist vor allem gemeinsam, daß sich die effektive Anwendung der alternativen Maßregeln auf die Gemeinschaft stützt. Die Resozialisierung in der Gemeinschaft ist eine Maßnahme, die es seit langem gibt und die viele verschiedene Formen angenommen hat. Den maßgeblichen Behörden sollte man daher nahelegen, von der Gemeinschaft getragene Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

¹² Resolution 3452 (XXX), Anhang

¹³ Resolution 39/46, Anhang

Regel 18.2 verweist auf die Bedeutung der Familie, die nach Artikel 10 Ziffer 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte die "natürliche Kernzelle der Gesellschaft" ist². Innerhalb der Familie haben die Eltern nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, für ihre Kinder zu sorgen und sie zu beaufsichtigen. Nach Regel 18.2 ist daher die Trennung der Kinder von ihren Eltern nur als letzter Ausweg anzuordnen. Dieses Mittel kann nur angewendet werden, wenn die besonderen Umstände des Falles diesen folgenschweren Schritt eindeutig rechtfertigen (z.B. bei Kindesmißhandlung).

19. *Weitestgehende Vermeidung des Vollzugs in Anstalten*

Kommentar

Die moderne Kriminologie zieht die Behandlung außerhalb von Anstalten einer Anstaltsbehandlung vor. Was den Erfolg der beiden Methoden betrifft, bestehen praktisch keine Unterschiede. Eine noch so fürsorgliche Behandlung kann die vielen schädlichen Einflüsse nicht ausgleichen, denen in Anstalten untergebrachte Personen offenbar unweigerlich ausgesetzt sind. Dies ist vor allem bei Jugendlichen der Fall, die negativen Einflüssen gegenüber besonders anfällig sind. Die nachteiligen Auswirkungen nicht nur des Freiheitsentzugs, sondern auch der Trennung von der gewohnten sozialen Umwelt sind darüber hinaus bei Jugendlichen, die sich noch in einem frühen Stadium ihrer persönlichen Entwicklung befinden, sicher ausgeprägter als bei Erwachsenen.

Regel 19 zielt darauf ab, den Anstaltsvollzug in zweifacher Hinsicht zu beschränken: bezüglich seiner Häufigkeit ("letztes Mittel") und bezüglich seiner Dauer ("nicht länger als absolut nötig"). Regel 19 spiegelt einen der wesentlichen Leitsätze der Resolution 4 des Sechsten Kongresses der Vereinten Nationen⁴ wider: ein jugendlicher Täter sollte nur dann inhaftiert werden, wenn keine andere angemessene Reaktion möglich ist. In Regel 19 wird daher gefordert, daß – wenn bei einem Jugendlichen Anstaltsvollzug erforderlich ist – die Freiheitsentziehung auf ein Mindestmaß beschränkt wird, wobei in der Anstalt Sonderregelungen für die Haft des Jugendlichen getroffen und die Persönlichkeit des Täters, die Art der Tat und die Beschaffenheit der Anstalt berücksichtigt werden sollten. Somit sollte dem "offenen" Vollzug gegenüber dem Vollzug in einer "geschlossenen" Anstalt der Vorzug gegeben werden. Darüber hinaus sollte es sich bei allen diesen Einrichtungen nicht um gefängnisartige Anstalten, sondern vielmehr um Besserungs- bzw. Erziehungsanstalten handeln.

20. *Vermeidung jeder unnötigen Verzögerung*

20.1 Jeder Fall ist von Anfang an zügig und ohne jede unnötige Verzögerung zu behandeln.

Kommentar

Die zügige Erledigung der förmlichen Verfahren in Jugendsachen ist von überragender Bedeutung. Kommt es zu Verzögerungen, wird die möglicherweise positive Wirkung des Verfahrens und der Entscheidung in Frage gestellt. Je mehr Zeit verstreicht, desto schwieriger, wenn nicht sogar unmöglich wird es für den Jugendlichen, das Verfahren und die verfügbaren Maßnahmen geistig und psychologisch mit der Tat in Verbindung zu bringen.

21. *Register*

21.1 Register mit Eintragungen über jugendliche Täter sind streng vertraulich zu behandeln; Dritten wird keine Auskunft gewährt. Die Einsichtnahme ist auf unmittelbar mit dem jeweiligen Fall befaßte oder sonst ordnungsgemäß ermächtigte Personen beschränkt.

21.2 Registereintragungen über jugendliche Täter dürfen bei Verfahren in späteren Fällen, wenn es um denselben, aber inzwischen erwachsenen Täter geht, nicht herangezogen werden.

Kommentar

In dieser Regel wird versucht, zwischen gegenläufigen Interessen bezüglich Registern oder Akten einen Ausgleich herzustellen: dem Interesse der Polizei, der Anklagebehörde und anderer Stellen an einer besseren Kontrolle,

und andererseits dem Interesse des jugendlichen Täters (vgl. auch Regel 8). Unter "sonst ordnungsgemäß ermächtigten Personen" wären im allgemeinen u.a. Forscher zu verstehen.

22. *Fachliche Kompetenz und Ausbildung*

- 22.1 Um zu gewährleisten, daß alle mit Jugendsachen befaßten Personen über die nötige fachliche Kompetenz verfügen bzw. diese nicht verloren geht, ist ihnen die Möglichkeit einer Fachausbildung, einer dienstbegleitenden Schulung, einer Teilnahme an Fortbildungskursen oder einer anderen geeigneten Ausbildung zu bieten.
- 22.2 Die Zusammensetzung des in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Personals muß den großen Unterschieden Rechnung tragen, die zwischen den einzelnen Jugendlichen bestehen, die mit ihr in Berührung kommen. Es ist anzustreben, daß Frauen und Minderheiten in den für Jugendsachen zuständigen Justizorganen in einem angemessenen Verhältnis vertreten sind.

Kommentar

Die entscheidungsbefugten Personen können unterschiedlichster Herkunft und Ausbildung sein (*magistrates* im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und in den vom anglo-amerikanischen Rechtssystem beeinflussten Regionen; Richter mit juristischer Ausbildung in Ländern mit Römischen Recht und in von diesem beeinflussten Regionen; gewählte oder ernannte Laien oder Juristen, Mitglieder von gemeindlichen Gremien etc.). Alle diese Personen müssen über eine gewisse juristische, soziologische, psychologische, kriminologische und verhaltenswissenschaftliche Mindestausbildung verfügen. Dies ist als ebenso wichtig anzusehen wie die besondere fachliche Kompetenz und Unabhängigkeit der zuständigen Instanz.

Bei Sozialarbeitern und Bewährungshelfern läßt sich unter Umständen nicht immer erreichen, daß ihre fachliche Spezialisierung zur Vorbedingung der Wahrnehmung bestimmter, jugendliche Täter betreffender Funktionen gemacht wird. Als Mindestanforderung wäre daher an sie zu stellen, daß sie sich einer dienstbegleitenden Schulung unterziehen.

Fachliche Qualifikation ist unerlässlich, wenn eine unparteiische und wirksame Jugendgerichtsbarkeit gewährleistet werden soll. Die Rekrutierung, die Aufstiegsmöglichkeiten und die fachliche Ausbildung der in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Personen müssen daher verbessert werden, und es sind ihnen die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel an die Hand zu geben.

Um die Unparteilichkeit der Jugendgerichtsbarkeit zu gewährleisten, sollte jede Diskriminierung aufgrund der politischen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Geschlechts, der Rasse, der Religion, der Kultur und jede sonstige Form der Diskriminierung bei der Auswahl, Ernennung und Beförderung der in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Personen vermieden werden. Dies entspricht einer Empfehlung des Sechsten Kongresses der Vereinten Nationen. Darüber hinaus wurden die Mitgliedstaaten auf dem Sechsten Kongreß aufgefordert, dafür zu sorgen, daß in der Strafjustiz tätige Frauen eine gerechte und gleiche Behandlung erfahren; den Mitgliedstaaten wurde außerdem empfohlen, besondere Maßnahmen zur Rekrutierung, Ausbildung und Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten der in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Frauen zu ergreifen⁴.

Teil 4: VOLLZUG AUSSERHALB VON ANSTALTEN

23. *Wirksame Vollstreckung*

- 23.1 Je nach den Umständen trifft entweder die zuständige Instanz selbst oder eine andere Instanz geeignete Maßnahmen zur Durchführung der Anordnungen der in Regel 14.1 genannten zuständigen Instanz.
- 23.2 Mithin ist die zuständige Instanz auch befugt, die Anordnungen jederzeit zu ändern, soweit ihr dies geboten erscheint, und vorausgesetzt, daß eine solche Änderung im Einklang mit diesen Rahmenbestimmungen erfolgt.

Kommentar

In sehr viel ausgeprägterem Maße als bei Erwachsenen können die in Jugendsachen getroffenen Entscheidungen das Leben des Täters auf lange Zeit hinaus beeinflussen. Es ist daher wichtig, daß die zuständige Instanz oder eine unabhängige Stelle (die für eine bedingte Entlassung zuständige Stelle, die für die Bewährungshilfe zuständige Institution, Träger der Jugendwohlfahrt oder andere Organe), die in der gleichen Weise qualifiziert ist wie die zunächst für die Entscheidung zuständige Stelle, die Vollstreckung der Entscheidung verfolgt. Einige Länder haben eigens dafür das Amt eines Vollstreckungsleiters geschaffen.

Hinsichtlich der Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben der zuständigen Behörde darf es keine starre Regelung geben; mit der allgemeinen Beschreibung in Regel 23 soll erreicht werden, daß entsprechende Regeln möglichst breite Anwendung finden.

24. *Hilfestellung*

24.1 Zur Erleichterung der Resozialisierung des Jugendlichen ist anzustreben, daß ihm in allen Stadien des Verfahrens die erforderliche Unterstützung zuteil wird, beispielsweise bei der Beschaffung einer Unterkunft, bei der Schul- oder Berufsausbildung, bei der Beschaffung eines Arbeitsplatzes bzw. auch in jeder anderen hilfreichen und praktischen Hinsicht.

Kommentar

Die Förderung des Wohls des Jugendlichen ist oberstes Gebot. In Regel 24 wird daher betont, wie wichtig es ist, daß alle erforderlichen Einrichtungen, Dienste und jede andere Art von Hilfe bereitgestellt werden, damit während des gesamten Resozialisierungsprozesses die Interessen des Jugendlichen weitestgehend gefördert werden.

25. *Heranziehung von Freiwilligen und Gemeinschaftseinrichtungen*

25.1 Freiwillige, Freiwilligenorganisationen, lokale Einrichtungen und die Gemeinschaft sind aufzufordern, einen wirksamen Beitrag zur Resozialisierung des Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft und, soweit wie möglich, im Familienverband zu leisten.

Kommentar

In dieser Regel findet der Grundsatz seinen Niederschlag, daß jeder Umgang mit jugendlichen Tätern auf deren Resozialisierung ausgerichtet sein muß. Für die wirksame Durchführung der Anordnungen der zuständigen Instanz ist ein Zusammenarbeiten mit der Gemeinschaft unerlässlich. Insbesondere Freiwillige und Freiwilligenorganisationen haben sich als wertvoll erwiesen, werden jedoch gegenwärtig noch zu wenig in Anspruch genommen. In bestimmten Fällen kann auch die Heranziehung ehemaliger Täter (auch ehemaliger Süchtiger) außerordentlich nützlich sein.

Regel 25 ergibt sich aus den in Regel 1.1 bis 1.6 enthaltenen Grundsätzen und lehnt sich an die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte² an.

Teil 5: VOLLZUG IN ANSTALTEN

26. *Ziele des Anstaltsvollzugs*

26.1 Ziel der Aus- und Weiterbildung sowie der Behandlung von Jugendlichen im Anstaltsvollzug ist es, ihnen Betreuung und Schutz angedeihen zu lassen und ihnen Möglichkeiten der Schul- und Berufsausbildung zu bieten, womit ihnen geholfen werden soll, eine konstruktive und produktive Rolle in der Gesellschaft zu spielen.

- 26.2 Jugendlichen im Anstaltsvollzug sind die Betreuung, der Schutz und alle Formen der sozialen, ausbildungsmäßigen, beruflichen, psychologischen, ärztlichen und physischen Unterstützung zu gewähren, derer sie aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer Persönlichkeit und im Interesse ihrer gesunden Entwicklung bedürfen.
- 26.3 Jugendliche im Anstaltsvollzug sind von Erwachsenen zu trennen und in einer gesonderten Anstalt oder einer gesonderten Abteilung einer Anstalt, die auch Erwachsene beherbergt, unterzubringen.
- 26.4 Die persönlichen Bedürfnisse und Probleme von weiblichen Jugendstraf Tätern im Anstaltsvollzug verdienen besondere Aufmerksamkeit. Sie dürfen keinesfalls weniger Betreuung, Schutz, Hilfe, Behandlung und Ausbildung erfahren als männliche Jugendstraf Täter. Ihre Gleichbehandlung ist zu gewährleisten.
- 26.5 Im Interesse des Jugendlichen im Anstaltsvollzug und zu seinem Wohl ist den Eltern bzw. dem Vormund Besuchsrecht einzuräumen.
- 26.6 Die Zusammenarbeit auf Ressort- und Abteilungsebene ist zu fördern, damit Jugendliche im Anstaltsvollzug eine angemessene schulische oder gegebenenfalls berufliche Ausbildung erhalten und sich so beim Verlassen der Anstalt bezüglich ihrer Ausbildung nicht im Nachteil befinden.

Kommentar

Die in den Regeln 26.1 und 26.2 genannten Ziele des Anstaltsvollzugs sollten für jedes System und für jeden Kulturkreis annehmbar sein. Sie sind jedoch bisher noch nicht überall verwirklicht worden, was bedeutet, daß in dieser Hinsicht noch viel zu tun ist.

Insbesondere die ärztliche und psychologische Betreuung sind für in Anstalten befindliche jugendliche Süchtige, Gewalttätige und Geisteskranke von außerordentlicher Bedeutung.

Die in Regel 26.3 geforderte Vermeidung einer schädlichen Beeinflussung durch erwachsene Straftäter und der Schutz des Wohls des Jugendlichen in einer Anstalt entsprechen einem der wichtigsten Leitgedanken der Rahmenbestimmungen, der in Resolution 4 des Sechsten Kongresses⁴ dargelegt ist. Diese Regel hindert die Staaten nicht daran, andere Maßnahmen gegen eine negative Beeinflussung durch erwachsene Täter zu treffen, wobei jene mindestens ebenso wirksam sein sollten wie die in dieser Regel genannten Maßnahmen. (Vgl. auch Regel 13.4.)

Regel 26.4 behandelt das Problem, daß – wie auf dem Sechsten Kongreß aufgezeigt wurde – weiblichen Tätern oft weniger Aufmerksamkeit gewidmet wird als männlichen. Insbesondere in Resolution 9 des Sechsten Kongresses⁴ wird die Gleichbehandlung weiblicher Täter in jedem Stadium der strafrechtlichen Verfahren und eine besondere Rücksichtnahme auf ihre spezifischen Probleme und Bedürfnisse während der Inhaftierung gefordert. Darüber hinaus ist diese Regel im Zusammenhang mit der auf dem Sechsten Kongreß verabschiedeten Erklärung von Caracas, in der u.a. die Gleichbehandlung im Strafvollzug gefordert wird¹⁴, und vor dem Hintergrund der Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau¹⁵ und der Konvention zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau¹⁶ zu sehen.

Das Besuchsrecht (Regel 26.5) ergibt sich aus den Bestimmungen der Regeln 7.1, 10.1, 15.2 und 18.2. Die Zusammenarbeit der betroffenen Ressorts und Abteilungen (Regel 26.6) ist im Interesse der allgemeinen Anhebung der Qualität der Behandlung und Ausbildung in Anstalten von besonderer Bedeutung.

¹⁴ Vgl. Resolution 35/171, Anhang, Ziffer 1.6

¹⁵ Resolution 2263 (XXII)

¹⁶ Resolution 39/180, Anhang

27. *Anwendung der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Strafgefangenen*

- 27.1 Die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen sowie diesbezügliche Empfehlungen sind anzuwenden, soweit sie für die Behandlung jugendlicher Täter in Anstalten, einschließlich in Untersuchungshaft befindlicher Jugendlicher, relevant sind.
- 27.2 Es ist anzustreben, daß die in den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Strafgefangenen festgelegten Regeln möglichst breite Anwendung finden, um den unterschiedlichen alters-, geschlechts- und persönlichkeitspezifischen Bedürfnissen der Jugendlichen Rechnung zu tragen.

Kommentar

Die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen gehören zu den ersten Instrumenten dieser Art, die von den Vereinten Nationen verkündet wurden. Man ist sich allgemein darüber einig, daß sie weltweite Wirkung erzielt haben. Zwar gibt es noch immer Länder, in denen ihre Anwendung mehr Wunschvorstellung als Realität ist, doch haben die Mindestgrundsätze nach wie vor großen Einfluß auf einen humanen und gerechten Strafvollzug.

Die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen enthalten einige wesentliche Schutzbestimmungen für jugendliche Täter im Anstaltsvollzug (betreffend Unterbringung, bauliche Voraussetzungen der Anstalt, Bettzeug, Kleidung, Beschwerden und Gesuche, Kontakte mit der Außenwelt, Ernährung, ärztliche Betreuung, Religionsausübung, nach Altersgruppen getrennte Unterbringung, personelle Besetzung der Anstalt, Arbeitsleistungen etc.) sowie Bestimmungen über Straf- und Disziplinarmaßnahmen bzw. Zwangsmaßnahmen bei gefährlichen Tätern. Eine Anpassung dieser Mindestgrundsätze im Hinblick auf die Besonderheiten von Vollzugsanstalten für jugendliche Täter wäre innerhalb dieser Rahmenbestimmungen für die Jugendgerichtsbarkeit nicht angebracht.

Regel 27 hebt ab auf die Erfordernisse bei einer Behandlung von Jugendlichen im Anstaltsvollzug (Regel 27.1) sowie ihre unterschiedlichen alters-, geschlechts- und persönlichkeitspezifischen Bedürfnisse (Regel 27.2). Ziel und Inhalt dieser Regel stehen daher in unmittelbarem Zusammenhang mit den einschlägigen Bestimmungen der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen.

28. *Häufige und frühzeitige Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung*

- 28.1 Soweit und so früh wie irgend möglich soll die in Frage kommende Instanz von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Vollstreckung eines Strafrestes zur Bewährung auszusetzen.
- 28.2 Die zur Bewährung vorzeitig entlassenen Jugendlichen sind von einer geeigneten Instanz zu betreuen und zu beaufsichtigen und haben Anspruch auf die volle Unterstützung seitens der Gemeinschaft.

Kommentar

Die Befugnis, die Vollstreckung eines Strafrestes zur Bewährung auszusetzen, steht der in Regel 14.1 genannten zuständigen Instanz oder einer anderen Instanz zu. Hier ist es daher besser, von der "in Frage kommenden" statt der "zuständigen" Instanz zu sprechen.

Sofern es die Umstände erlauben, ist die Entlassung zur Bewährung einer Vollstreckung der gesamten Strafe vorzuziehen. Bei Vorliegen zufriedenstellender Fortschritte im Hinblick auf eine Resozialisierung und soweit durchführbar, können sogar Täter, die bei Antritt des Strafvollzugs noch als gefährlich galten, zur Bewährung entlassen werden. Die Entlassung zur Bewährung kann ebenso wie die schon im Urteil zur Bewährung ausgesetzte Strafvollstreckung von der zufriedenstellenden Befolgung der Weisungen und Auflagen abhängig gemacht werden, die die jeweiligen Behörden für einen in ihrer Entscheidung festgelegten Zeitraum erteilt haben, z.B. hinsichtlich der "guten Führung" des Täters, seiner Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen, seinem Aufenthalt in Straftentlassenheimen etc.

Zur Bewährung aus einer Anstalt entlassene Täter sollten Hilfe und Aufsicht durch einen Bewährungshelfer oder (wenn es die Einrichtung der Bewährung noch nicht gibt) durch eine andere Amtsperson erhalten, und es sollte für eine entsprechende Unterstützung durch die Gemeinschaft gesorgt werden.

29. *Übergangseinrichtungen*

29.1 Es ist anzustreben, daß Übergangseinrichtungen wie Straftassenheime, Ausbildungsheime, Tagesausbildungsstätten und andere Einrichtungen bereitgestellt werden, die geeignet sind, den Jugendlichen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern.

Kommentar

Die Bedeutung, die der Nachbetreuung im Anschluß an die Entlassung zukommt, liegt auf der Hand. In dieser Regel wird die Notwendigkeit der Schaffung eines Systems von Übergangseinrichtungen hervorgehoben.

Ferner wird in dieser Regel betont, daß ein breites Spektrum an Einrichtungen und Diensten geschaffen werden muß, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der in die Gemeinschaft zurückkehrenden jugendlichen Täter Rechnung tragen und ihnen als wichtigen Schritt auf dem Wege zu einer erfolgreichen Wiedereingliederung in die Gesellschaft Orientierungshilfen und fürsorgliche Unterstützung bieten.

Teil 6: FORSCHUNG, PLANUNG, FESTLEGUNG VON POLITIKEN UND EVALUIERUNG

30. *Forschung als Grundlage für Planung, Festlegung von Politiken und Evaluierung*

30.1 Es ist anzustreben, daß die erforderlichen Forschungsarbeiten als Grundlage für eine wirksame Planung und Festlegung entsprechender Politiken organisiert und gefördert werden.

30.2 Es ist anzustreben, daß die Entwicklungen, Probleme und Ursachen der Jugendkriminalität sowie die unterschiedlichen besonderen Bedürfnisse inhaftierter Jugendlicher regelmäßig überprüft und evaluiert werden.

30.3 Es ist anzustreben, daß ein in das System der Jugendgerichtsbarkeit eingegliedertes ständiges Forschungs- und Evaluierungsapparat geschaffen wird und daß die einschlägigen Daten und Informationen im Hinblick auf die angemessene Beurteilung und künftige Verbesserung und Reform der Jugendgerichtsbarkeit gesammelt und analysiert werden.

30.4 Die Bereitstellung von Diensten im Rahmen der Jugendgerichtsbarkeit ist als integraler Bestandteil der nationalen Entwicklungsbemühungen systematisch zu planen und durchzuführen.

Kommentar

Es wird weithin anerkannt, daß die Forschung als Grundlage einer aufgeklärten Politik in Sachen der Jugendgerichtsbarkeit eine wichtige Voraussetzung dafür ist, daß die jeweiligen Methoden stets dem neuesten Wissensstand entsprechen und die Jugendgerichtsbarkeit ständig weiterentwickelt und verbessert wird. Der ständige Kontakt und Erfahrungsaustausch zwischen der Forschung und den für die Festlegung entsprechender Politiken zuständigen Instanzen ist im Falle der Jugendgerichtsbarkeit von besonderer Bedeutung. Angesichts der Tatsache, daß sich die Lebensweise der Jugendlichen und die Formen und Dimensionen der Jugendkriminalität rasch und häufig drastisch ändern, wird die Art und Weise, in der Gesellschaft und Justiz die Jugendkriminalität angehen, nur allzu schnell unzeitgemäß und unangemessen.

In Regel 30 werden daher Normen festgelegt, die es ermöglichen, die Forschung in den Prozeß der Festlegung und Anwendung von Politiken in Sachen der Jugendgerichtsbarkeit einzubeziehen. Insbesondere wird auf die Notwendigkeit der ständigen Überprüfung und Evaluierung vorhandener Programme und Maßnahmen sowie einer im Gesamtzusammenhang der Entwicklungsziele erfolgenden Planung verwiesen.

Die laufende Einschätzung der Bedürfnisse der Jugendlichen sowie der in der Kriminalität zu beobachtenden Tendenzen und Probleme ist Voraussetzung für eine Verbesserung der Methoden, die bei der Formulierung geeigneter Politiken und der Festlegung angemessener Formen des Eingreifens auf formeller wie auch nichtformeller Ebene Anwendung finden. In diesem Zusammenhang sollte die Forschungstätigkeit unabhängiger Personen und Gremien von den verantwortlichen Stellen erleichtert werden, und ebenso könnte es sich als nützlich erweisen, die Ansichten der Jugendlichen selbst, und zwar nicht nur derjenigen, die mit der Justiz in Berührung gekommen sind, zu erfragen und zu berücksichtigen.

Im Planungsprozeß muß einem wirksameren und gerechteren System für die Bereitstellung der erforderlichen Dienste besonderes Gewicht beigemessen werden. Zu diesem Zweck sollte man sich um eine umfassende laufende Einschätzung der vielfältigen besonderen Bedürfnisse und Probleme der Jugendlichen bemühen und klare Prioritäten setzen. In diesem Zusammenhang sollte auch dafür gesorgt werden, daß die Nutzung der vorhandenen Ressourcen, insbesondere auch der verfügbaren Alternativlösungen und Möglichkeiten der Unterstützung durch die Gemeinschaft, koordiniert wird, damit spezifische Verfahren zur Durchführung und Überwachung der bestehenden Programme entwickelt werden können.